



**TC BLAU - WEISS
BECKINGEN
SEIT 1958**

Anschrift: Waldstrasse
66701 Beckingen

Telefon: Clubheim
06835-1312

BLZ: 59351040
KTO: 1100700

Mitgliedsantrag / Beitrittserklärung

Ich bitte hiermit um die Aufnahme in den TC „Blau-Weiß“ Beckingen.
Von der Satzung des Clubs habe ich Kenntnis genommen

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Wohnort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	Fax:	<input type="text"/>
Mobil-Tel.:	<input type="text"/>	Tel. Berufl.:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>		

Ehepartner:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Kind1:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Kind2:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Kind3:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Kind4:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

Beginn der Mitgliedschaft

Der Quartalsbeitrag beträgt:

<input type="checkbox"/>	02	48 € Familienbeitrag
<input type="checkbox"/>	01	32 € Erwachsenenbeitrag
<input type="checkbox"/>	04	13 € Auszubis, Studenten und Jugendliche ab 14 Jahren
<input type="checkbox"/>	03	8 € Kinder unter 14 Jahren

Einzugsermächtigung

Hiermit wird der Tennisclub Beckingen ermächtigt, den o.ang. Quartalsbeitrag von meinem untenstehenden Konto abzubuchen.

Kontoinhaber:	<input type="text"/>
Kontonummer:	<input type="text"/>
Bank:	<input type="text"/>
BLZ:	<input type="text"/>

Datum/Unterschrift:

Satzung

Neufassung der Satzung des Tennisclubs Blau-Weiß Beckingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Beckingen e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Beckingen/Saar.
3. Er gehört dem Saarländischen Tennisbund an.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Tennissport im Dienste ihrer Gesundheit sowie die Verbreitung des Tennissports als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, Kinder und Jugendliche an das Tennisspiel heranzuführen.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben unterhält der Verein Freiplätze, eine Tennishalle sowie ein Clubhaus, um seinen Mitgliedern die ganzjährige Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Finanzmittel dürfen nur zur Durchführung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Beckingen zur Förderung des Sports zu übertragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen.
2. Über die Aufnahme eines Interessenten entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung soll nur im Ausnahmefall bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erfolgen. Wird ein Interessent abgelehnt, so sind ihm die Gründe hierfür mit der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
4. Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge unterteilen sich in solche für Einzelpersonen, Familien, Jugendliche, Schüler unter 14 Jahren und inaktive.
2. Von Auszubildenden, Schülern, Wehr- oder Ersatzdienstleistenden sowie von Studenten wird der Beitrag von Jugendlichen erhoben.
3. Die Beiträge sind monatlich im voraus fällig.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Bei Eintritt in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Sie dient zur Abgeltung der bisher vom Verein erbrachten Leistungen.
6. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge erlassen oder stunden.
8. In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamt-Vorstandes notwendig.
4. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung,
 - b) grober Verstoß gegen die Ziele sowie schwere Schädigung der Belange des Vereins
5. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Alle Mitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung berechtigt.
 - b) Jedes volljährige Mitglied hat in den Versammlungen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.
2. Pflichten
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
 - b) Sie haben die Beiträge und – gegebenenfalls – die Umlagen zu zahlen.
3. Die Mitglieder sollen sich an den offiziellen Arbeitseinsätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamt-Vorstand,
 - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - d) der Spielausschuss

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuzustellen.
3. Im 1. Quartal des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte haben muss:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden, der Kassenprüfer und des Sportwarts,
 - b) Entlastung des Vorstandes.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Versammlung sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll wird durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen steht sie der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang notwendig.
2. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme eine offene Wahl beschließt.
3. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

4. Liegen für einzelne, der in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) bis i) vorgesehene Vorstandsämter keine Bewerbungen vor, so beschließt die Mitgliederversammlung, dass das betreffende Amt für die Dauer einer Wahlzeit nicht besetzt wird.

§ 11

Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Clubwart,
 - e) der Schriftführer,
 - f) der Pressewart,
 - g) der Sportwart,
 - h) der Jugendwart,
 - i) drei Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand soll grundsätzlich einmal monatlich tagen. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand stets einzuberufen.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit der Tagesordnung fünf Tage vorher übersandt werden.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses wird von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 13

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

§ 14

Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Kassengeschäfte. Er führt ein Kassenbuch, das die Einnahmen und Ausgaben ausweist sowie die Ausgabenbelege enthält.
2. Er überprüft den rechtzeitigen Eingang der Mitglieds- und Hallenbeiträge.
3. Er kontrolliert die sachliche Richtigkeit eingehender Rechnungen sowie die Ausgaben des Platzwarts.

§ 15

Clubwart

1. Der Clubwart überwacht den baulichen Zustand der Freiplätze, der Halle, des Clubhauses sowie der sonstigen Anlagen. Er veranlasst in Abstimmung mit dem Vorstand die Beseitigung festgestellter Mängel.
2. Er überwacht den Platzwart.
3. Er organisiert und beaufsichtigt die Arbeitseinsätze der Mitglieder.

§ 16

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz des Vereins. Er führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 17

Pressewart

1. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Er fasst regelmäßig Berichte über die Arbeit des Vereins und veröffentlicht diese.
2. Er gibt die Vereinsnachrichten heraus.
3. Er führt auf Beschluss des Vorstandes Werbeaktionen durch.

§ 18

Sportwart

1. Der Sportwart organisiert den Sportbetrieb des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung der Mannschaften und die Durchführung von Turnieren.
2. Er überwacht die Einhaltung der Spiel- und Ranglistenordnung.
3. Er regelt den Trainerbetrieb und die Trainingszeiten der Übungsleiter und der Mannschaften.
4. Ihm ist die Einberufung und Leitung des Spielausschusses übertragen.
5. Vor Beginn der Verbandsrunde hält er eine Spielersitzung ab.

§ 19

Jugendwart

1. Der Jugendwart ist der Stellvertreter des Sportwarts.
2. Ihm obliegt die Betreuung der Jugendmannschaften.
3. Er organisiert in Abstimmung mit dem Sportwart die Nachwuchsschulung.
4. Er führt in Abstimmung mit dem Pressewart die Anwerbung von Kindern und Jugendlichen durch.

§ 20

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) den Mannschaftsführern der gemeldeten Mannschaften.
2. Der Spielausschuss regelt alle die Mannschaften betreffenden Fragen. Er ist auf Antrag eines Mannschaftsführers einzuladen.

§ 21

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 22

Clubhaus und Tennishalle

1. Das Clubhaus steht nur Mitgliedern sowie Gästen des Vereins oder der Mitglieder zur Verfügung.
2. Die Preise des Ausschanks müssen niedriger als die einer öffentlichen Gaststätte sein.
3. Das Clubhaus wird grundsätzlich vom Verein selbst betrieben.
4. Die Tennishalle wird als Zweckbetrieb vorrangig an die Vereinsmitglieder vermietet.
5. Die aus der Halle gewonnenen Beträge sowie die Einkünfte aus dem Clubhaus dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Sie dienen insbesondere zur Schuldentilgung.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernannt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Beckingen (§ 2 Abs. 5).

Beckingen, den 14. März 1978

Im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen am 22. 5.78 Nr. 6